



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 24. MAI 2016

REIHE BUND 2016/6

BURGTHEATER GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen der Burgtheater GmbH.....	4
Aufgaben und Ziele	4
Rechnungswesen	6
<i>Bilanzierung</i>	<i>6</i>
<i>Aktiva.....</i>	<i>6</i>
<i>Passiva</i>	<i>7</i>
<i>Ertragslage.....</i>	<i>7</i>
<i>Finanzlage.....</i>	<i>8</i>
<i>Basisabgeltung.....</i>	<i>8</i>
Kassenführung	8
<i>Auszahlungen der Burgtheater GmbH</i>	<i>8</i>
<i>Barauszahlungen</i>	<i>8</i>
<i>Nicht nachvollziehbare Bareinzahlungen in die Hauptkasse.....</i>	<i>10</i>
<i>Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto</i>	<i>10</i>
<i>Auszahlungen von „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer</i>	<i>11</i>
<i>Durchführung privater Überweisungen der Beschäftigten durch die Hauptkasse.....</i>	<i>13</i>
<i>Feststellungen zum Internen Kontrollsysteem der Hauptkasse</i>	<i>13</i>
Kartengebarung	14
Beschaffung von Bühnenbildern für Neuproduktionen	15
Personal.....	16
<i>Personalkennzahlen und –ziele</i>	<i>16</i>
<i>Personalverwaltung</i>	<i>17</i>
<i>Personalpolitik</i>	<i>17</i>
Geschäftsführung	18
<i>Früherer künstlerischer Geschäftsführer.....</i>	<i>18</i>
<i>Frühere kaufmännische Geschäftsführerin</i>	<i>21</i>
<i>Berater des früheren künstlerischen Geschäftsführers</i>	<i>22</i>
Aufsichtsrat.....	23
<i>Zusammensetzung, Sitzungen</i>	<i>23</i>
<i>Budgetbeschlüsse</i>	<i>23</i>
<i>Bestellungen ohne Budgetbeschluss</i>	<i>24</i>
<i>Budgetüberwachung, Quartalsberichte</i>	<i>24</i>
<i>Liquiditätsmonitoring, Finanzprojektausschuss</i>	<i>25</i>
<i>Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse</i>	<i>27</i>
<i>Deckungsbeitragsrechnung</i>	<i>28</i>
<i>Berichte der internen Revision</i>	<i>28</i>
<i>Bericht über die Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11.....</i>	<i>29</i>
Schlussempfehlungen	29

BURGTHEATER GMBH

Die Tätigkeit der beiden mittlerweile entlassenen Mitglieder der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH führte dazu, dass das Fremdkapital von 11,83 Mio. EUR (2007/08) auf 30,56 Mio. EUR (2012/13) stieg und das Eigenkapital von 15,66 Mio. EUR (2007/08) auf – 10,29 Mio. EUR (2012/13) sank. Im Geschäftsjahr 2009/10 überschritt die Burgtheater GmbH das für Produktionen genehmigte Budget von 6,33 Mio. EUR um 5,82 Mio. EUR. Der Aufsichtsrat befasste sich mit dieser Überschreitung des Produktionsbudgets erst im Mai 2013. Die Quartalsberichte waren zur Steuerung und Kontrolle des Budgets ungeeignet; z.B. waren darin nur zwischen 10 % und 21 % der Investitionen dargestellt. Zu unterjährig aufgetretenen Planabweichungen der Liquidität von bis zu – 1,31 Mio. EUR stellte der Aufsichtsrat keine Nachfragen. Der Aufsichtsrat fand bis Mai 2014 mit Zusammenfassungen der Berichte der internen Revision das Auslangen, die wesentliche Sachverhalte nicht enthielten.

Nicht nachvollziehbar war, dass die Prüfungshandlungen der Abschlussprüfung der Geschäftsjahre vor 2011/12 zu keinen Einwendungen führten, weil die Jahresabschlüsse wesentliche Fehldarstellungen enthielten, wie buchhalterisch hohe Nutzungsdauer und Buchwerte von nicht mehr gespielten Bühnenproduktionen.

Die Burgtheater GmbH zahlte an den früheren künstlerischen Geschäftsführer ab der Vorbereitungszeit (2006) bis zu seiner Entlassung (2014) rd. 2,23 Mio. EUR aus und ordnete diesen Auszahlungen nicht immer einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zu.

Gegenstand eines offenen gerichtlichen Verfahrens war, dass der frühere künstlerische Geschäftsführer die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Juli 2009 beauftragte, Bargeld in Höhe von 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren. Im Anschluss daran fehlte dieser Betrag und hatte ohne entsprechende Dokumentation die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH verlassen.

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zahlte sich selbst unter Missachtung des Vier-Augen-Prinzips im August 2008 zusätzlich 9.400 EUR für nicht-konsumierte Freizeit aus, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage vorlag.

Die Burgtheater GmbH zahlte insgesamt rd. 21,14 Mio. EUR an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus und bezeichnete diese Auszahlungen als „Akonti“. Für 80 % dieser Buchungen oder 14,62 Mio. EUR dieser Auszahlungen lagen keine Belege vor.

Die Hauptkasse zahlte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 insgesamt rd. 37,00 Mio. EUR aus, davon rd. 12,98 Mio. EUR in bar und rd. 24,02 Mio. EUR von einem bei ihr eingerichteten Bankkonto. Die hohen Auszahlungen und die aufbau- und ablauf-organisatorische Isolation der Hauptkasse bargen wesentliche Risiken wie Korruption, Verlust und fehlende Ordnungsmäßigkeit. Entgegen ihrer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung richteten die früheren Mitglieder der Geschäftsführung kein entsprechendes Internes Kontrollsystem ein.

Für das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto erstellte der frühere Hauptkassier von September 2008 bis April 2014 alle Überweisungen und zeichnete diese als erster und bei 73 % auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter; damit war die Auszahlung von rd. 12,95 Mio. EUR nicht durch ein Vier-Augen-Prinzip abgesichert.

Der RH überprüfte auf Ersuchen des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien gemäß Art. 126b Abs. 4 letzter Satz B-VG die Gebarung der Burgtheater GmbH sowie die damit verbundenen Aufgaben der Kontrolle durch die Bundestheater-Holding GmbH. (TZ 1)

Ziel der Überprüfung war es, die Aufgaben und Ziele der Burgtheater GmbH, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, des Vermögens und Kapitals sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Kassen- und Bankkontenführung, die Personalpolitik und Führungsstruktur, die Kartengebarung und die Kontrolle der Burgtheater GmbH zu beurteilen. (TZ 1)

RECHTSGRUNDLAGEN DER BURGTHEATER GMBH

Die Burgtheater GmbH stand im 100 % Eigentum der Bundestheater-Holding GmbH. Die Rechtsgrundlage für ihre Errichtung und ihre Aufgaben bildet das Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG. Die Organe der Burgtheater GmbH waren die Geschäftsführung (bestehend aus einem künstlerischen und kaufmännischen Geschäftsführer), der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. (TZ 3)

AUFGABEN UND ZIELE

Zur Einhaltung der Grundsätze für die Führung der Bühnen der Burgtheater GmbH war festzustellen, dass

- in jedem Geschäftsjahr der Spielbetrieb von Anfang September bis Ende Juni mit Ausnahme von, zumeist premierenbedingten Schließtagen durchlief,
- die Spielpläne dem Repertoiresystem entsprachen,

- in den einzelnen Geschäftsjahren in unterschiedlicher Anzahl Neuinszenierungen erfolgten,
- zum engagierten Ensemble in einzelnen Produktionen auch Gäste hinzukamen,
- der überwiegende Teil der Vorstellungen auf den Bühnen Burgtheater, Akademietheater und Vestibül — diese lagen in den eigenen Häuser — abgehalten wurde,
- jedenfalls in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 die Theaterleitung nicht nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel erfolgte, weil die Geschäftsführung in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 die genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen um bis zu 5,82 Mio. EUR oder 92 % (2009/10) überschritt,
- bei einzelnen Produktionen Kooperationen mit Festivals, wie etwa den Salzburger Festspielen oder den Wiener Festwochen, erfolgten sowie
- in jedem Geschäftsjahr an ausländischen Bühnen zwischen 15 (2009/10) und 27 Gastspielen (2011/12) sowie in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 Gastspiele auch an Bühnen in den Bundesländern stattfanden. (TZ 4) Die Spielstätte Kasino befand sich nicht in einem eigenen Haus, sondern in angemieteten Räumlichkeiten. Ein Betrieb dieser Spielstätte stand mit den Grundsätzen des BThOG daher nur dann im Einklang, wenn ein künstlerischer und/oder wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten war. Das Kasino hatte bei einem Vergleich der vier Bühnen durchgehend eine geringere Auslastung erreicht und wies beim Deckungsbeitrag I in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 negative Werte auf. In einer Fortbestehensprognose wurde die mit einer Schließung des Kasinos zu erwartende Ergebnisverbesserung mit rd. 951.000 EUR beziffert. Die Bespielung des in angemieteten Räumlichkeiten befindlichen Kasinos war nicht mit einem wirtschaftlichen Nutzen verbunden. (TZ 4)

Die Burgtheater GmbH hatte den Grundsatz, wonach die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hat, jedenfalls in den Geschäftsjahren 2009/10 bis 2011/12 nicht eingehalten. (TZ 4)

Die Größe des Ensembles entsprach den Zielen der beiden Unternehmenskonzepte (1999 bis 2008/09 und ab 2009/10). Im Geschäftsjahr 2009/10 fanden in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils 13 Premieren statt. Damit wurde die im Unternehmenskonzept für diese beiden Spielstätten genannte Orientierungsgröße von jeweils zumindest sieben Premieren pro Geschäftsjahr deutlich überschritten. Die Burgtheater GmbH nahm bei der Umsetzung des Unternehmenskonzepts nicht auf die verfügbaren Mittel Bedacht. (TZ 5)

RECHNUNGWESEN

Bilanzierung

Durch die Tätigkeit der früheren Mitglieder der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH wurden umfangreiche Bilanzberichtigungen unumgänglich. Die Burgtheater GmbH musste beispielsweise hohe Abschreibungen von Bühnenproduktionen nachholen, hohe Steuer-rückstellungen bilden und Personalrückstellungen korrigieren. Die Geschäftsführung in den Geschäftsjahren vor 2013/14 stellte die Jahresabschlüsse nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf und übermittelte an Gutachter unrichtige Daten zur Berechnung der Personalrückstellungen. Die Jahresabschlüsse vermittelten zudem kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und standen damit auch nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH. In diesem Zusammenhang war auf die Ausführungen der Geschäftsführung hinzuweisen, dass ab dem Jahresabschluss 2011/12 zwar mit der Aufarbeitung der Vergangenheit begonnen wurde, aber noch weiterhin Ungewissheiten und Risiken bestanden. (TZ 6)

Da die Jahresabschlüsse wesentliche Fehldarstellungen enthielten, war es nicht nachvollziehbar, warum die Prüfungshandlungen der Abschlussprüfung der Geschäftsjahre vor 2011/12 zu keinen Einwendungen führten. Insbesondere war darauf hinzuweisen, dass der Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2008/09 einen Schwerpunkt der Prüfungshandlungen beim Anlagevermögen setzte, aber weder die buchhalterisch hohe Nutzungsdauer noch die im Anlagevermögen enthaltenen Buchwerte für nicht mehr gespielte Bühnenproduktionen beanstandete. Für jene Bühnenproduktionen, die nicht mehr im Spielplan aufgenommen waren, aber mit Buchwerten im Anlagevermögen aufschienen, wäre eine Abwertung schon aus Gründen der Bilanzvorsicht geboten gewesen. Auch bei der Prüfung der Kassengebarung im Geschäftsjahr 2010/11 konnte der Abschlussprüfer keinerlei Auffälligkeiten feststellen. (TZ 6)

Aktiva

Die Aktiva der Burgtheater GmbH bestanden über die Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 mit rd. 90 % aus Anlagevermögen. Im Geschäftsjahr 2013/14 lag dieser Anteil bei rd. 70 %. Die Aktiva stiegen von Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 bis Ende des Geschäftsjahres 2010/11 um rd. 5,52 Mio. EUR. Das war vor allem auf den Zuwachs des Anlagevermögens um rd. 6,68 Mio. EUR zurückzuführen, deren Ursache in erster Linie in der Steigerung der Bühnenproduktionen im Zuge des Direktorenwechsels lag. Die Nutzungsdauern von Bühnenproduktionen waren betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt verlängert worden. Dies hatte zur Folge, dass die Bühnenproduktionen mit zu hohen Buchwerten in den Jahresabschlüssen ausgewiesen waren. Dies führte ab dem Geschäftsjahr 2011/12 zu Berichtigungen im Anlagevermögen und damit zu Verlusten der Burgtheater GmbH. Auch die Wertberichtigungen der unsachgemäßen aktiven Rechnungsabgrenzung von Honoraren und der nicht

einbringlichen Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer trugen zu dieser Ergebnisentwicklung bei. Bis zum Geschäftsjahr 2011/12 stellte sich die Vermögens- und Ertragslage nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH dar. (TZ 7)

Passiva

Der Eigenkapitalanteil der Burgtheater GmbH betrug Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 noch 57 %. Aufgrund der erforderlichen Bilanzberichtigungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit musste die Burgtheater GmbH Ende des Geschäftsjahres 2012/13 in ihrer Bilanz bereits ein negatives Eigenkapital in der Höhe von 10,29 Mio. EUR ausweisen. Die insolvenzrechtliche Überschuldung konnte nur durch eine Patronatserklärung der Bundestheater-Holding GmbH und die Erstellung einer positiven Fortbestehensprognose vermieden werden. (TZ 8)

Trotz unzureichender finanzieller Reserven in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 wurden Bühnenproduktionen durchgeführt, die die Budgets um insgesamt rd. 9,63 Mio. EUR überschritten, sodass eine Aufnahme von Fremdmitteln notwendig war. Zum Ende des Geschäftsjahres 2010/11 betrugen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mehr als das Vierfache des Ausgangswerts am Anfang des Geschäftsjahres 2008/09. (TZ 8)

In der Bilanzierung der Personalrückstellungen lagen vor dem Geschäftsjahr 2013/14 schwere Versäumnisse der Geschäftsführung bei der Bereitstellung der Basisdaten für die Gutachter vor. Dadurch stand auch die in den Jahresabschlüssen dargestellte Vermögens- und Ertragslage nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH. (TZ 8)

Ertragslage

Die Betriebsleistung stammte zu nahezu drei Viertel aus öffentlichen Mitteln (durchschnittlich 46,89 Mio. EUR). Die Umsatzerlöse, die vor allem aus dem Kartenverkauf resultierten, konnten zwar gesteigert werden, hatten jedoch zuletzt an der Betriebsleistung lediglich einen Anteil von 15 %. Die aktivierte Eigenleistungen waren in den Jahren 2012/13 und 2013/14 aufgrund der geringeren Bühnenproduktionen und einer restriktiveren Vorgangsweise bei den Aktivierungen deutlich gesunken. (TZ 9)

Die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2013/14 lagen wieder auf dem Niveau des Jahres 2008/09. Allerdings kam es in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 zu hohen Steigerungen. Die hohen Aufwendungen dieser Jahre waren vor allem auf die Aufarbeitung der Vergangenheit zurückzuführen, etwa aufgrund der Änderung der Abschreibungsmethodik oder der Bildung von Rückstellungen für drohende Steuernachzahlungen. Alleine die Rechts- und

Beratungskosten, die damit im Zusammenhang standen, betragen im Geschäftsjahr 2013/14 bereits rd. 1,17 Mio. EUR. (TZ 9)

Finanzlage

Die Finanzlage der Burgtheater GmbH der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 war als äußerst angespannt zu bezeichnen, weil die Liquidität der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2008/09 und 2010/11 nur durch die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten, im Geschäftsjahr 2012/13 nur durch einen Gesellschafterzuschuss und in den Geschäftsjahren 2009/10 und 2013/14 durch den Verkauf von Immobilien sichergestellt werden konnte. (TZ 10)

Die Verbesserung der Finanzlage im Geschäftsjahr 2013/14 war vor allem auf Einmalmaßnahmen, wie den Verkauf der Probebühne zurückzuführen. Ohne weitere strukturelle Änderungen wird mit einer Verschlechterung der Finanzlage in den folgenden Jahren zu rechnen sein. (TZ 10)

Basisabgeltung

Nach den ab 1. September 2015 geltenden Bestimmungen zur Aufteilung der Basisabgeltung auf die Bühnengesellschaften war die Burgtheater GmbH von der Bundestheater-Holding GmbH nur mehr anzuhören und diese hatte nicht mehr, wie bis zum 31. August 2015, mit ihr das Einvernehmen herzustellen. (TZ 11)

KASSENFÜHRUNG

Auszahlungen der Burgtheater GmbH

Die Burgtheater GmbH zahlte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zwischen 2,24 Mio. EUR und 2,50 Mio. EUR jährlich, somit insgesamt 11,77 Mio. EUR, in bar aus. Damit waren hohe Verwaltungsaufwendungen sowie ein mit der Aufbewahrung des erforderlichen Bargelds Sicherheitsrisiko verbunden. Nach einer Weisung der Bundestheater-Holding GmbH sanken die Barauszahlungen der Burgtheater GmbH ab April 2014 deutlich. (TZ 12)

Barauszahlungen

Die Burgtheater GmbH zahlte von 2008/09 bis 2013/14 insgesamt rd. 12,98 Mio. EUR in bar aus. Rund 6,63 Mio. EUR von diesen Barauszahlungen waren „Akonti“; diese ergingen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer. Dabei handelte es sich um Bezüge, Honorare, Reise- und Wohnkosten, Aufwandersätze, um Vorschüsse auf Bezüge oder Werkvertragshonorare oder Zahlungen unbekannten Zwecks. (TZ 13)

Zur Abwicklung barer Ein- und Auszahlungen verfügte die Burgtheater GmbH über die Hauptkassa, sogenannte Einzahlstellen, sogenannte Handverlage und — zeitlich befristet — auch über Handgelder. (TZ 14)

Grundlage eines Internen Kontrollsystems ist die klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form. Dies gewährleistet, dass alle am Arbeitsablauf beteiligten Beschäftigten dessen Kontinuität und Stabilität gewährleisten. Die Burgtheater GmbH verfügte bis September 2014 über keine Kassenordnung. Durch die mangelnde Transparenz der Arbeitsabläufe war die Kontinuität und Stabilität der Arbeitsabläufe der Hauptkasse und der anderen Kassen nicht gewährleistet. Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung in Kraft. (TZ 15)

Die Burgtheater GmbH hatte bis September 2014 die Abläufe zwischen der Hauptkasse und anderen Organisationseinheiten nicht schriftlich festgelegt und bis April 2014 keine Stellvertretung für den Hauptkassier vorgesehen. Die Kassenordnung hielt ab September 2014 die Abläufe zwischen der Hauptkasse und anderen Organisationseinheiten der Burgtheater GmbH schriftlich fest und sah einen Stellvertreter des Hauptkassiers vor. (TZ 16)

Die Ein- und Auszahlungen der Hauptkasse der Burgtheater GmbH verursachten in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 sowie bis April 2014 einen hohen Verwaltungsaufwand und nahmen die gesamte Arbeitskapazität eines Beschäftigten (ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)) in Anspruch. Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH führte von April bis August 2014 um bis zu 85,1 % weniger Ein- und Auszahlungen durch als in den fünf Geschäftsjahren davor. Dadurch konnte die Burgtheater GmbH den Verwaltungsaufwand in der Hauptkasse von 1,0 VZÄ auf rd. 0,4 VZÄ oder um rd. 60 % reduzieren. (TZ 16)

Die Burgtheater GmbH verfügte bis September 2014 über keine Regelungen für Handverlage. Durch das Fehlen von Regelungen über die zu führenden Aufzeichnungen war die Anzahl und Höhe der Handverlage aus den vorhandenen Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar. Die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung der Burgtheater GmbH enthielt detaillierte Regelungen über die Handverlage. Stichprobenweise Überprüfungen ergaben, dass die Hauptkasse in den geprüften Fällen diese Regelungen einhielt. (TZ 17)

Ein Beschäftigter der Burgtheater GmbH hatte zusätzlich zu einem bereits in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden Handverlag von 15.000 EUR einen persönlichen Handverlag von 1.500 EUR erhalten, diesen nahezu drei Jahre in bar mit sich getragen, obwohl in seinem Zuständigkeitsbereich ein Tresor vorhanden war, und diese beiden Handverlage vermengt abgerechnet. Dadurch war nicht nachvollziehbar, von welchem Handverlag eine Auszahlung erfolgt war. (TZ 18)

Der persönliche Handverlag von 1.500 EUR bestand seit November 2013 nicht mehr; die neue Kassenordnung sah ab September 2014 persönliche Handverlage auf privaten Bankkonten nicht vor. (TZ 18)

Die Burgtheater GmbH bewahrte von September 2008 bis Dezember 2013 mit durchschnittlich 133.000 EUR um durchschnittlich 123.000 EUR mehr Bargeld in ihrer Hauptkasse auf, als sie versichert hatte. Weiters bewahrte die Burgtheater GmbH auch von Jänner 2014 bis September 2014 sowie nach Inkrafttreten der neuen Kassenordnung bis Jänner 2015 wiederholt mehr Bargeld in der Hauptkasse auf, als sie versichert hatte. (TZ 19)

Für jeweils einen der letzten Tage der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 lag jeweils mehr als eine, diesen Tag betreffende Tagesabrechnung auf. Das Vorliegen mehrerer Tagesabrechnungen für die letzten Tage der Geschäftsjahre war als Hinweis auf Bargeldentnahmen aus der Hauptkasse ohne Beleg durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zu werten, wie dies der frühere Hauptkassier dem RH beschrieb und ein Beratungsunternehmen als „System“ bezeichnete. Die Burgtheater GmbH hielt von April 2014 bis Jänner 2015 ihre Ein- und Auszahlungen in den Büchern — wie gesetzlich vorgesehen — täglich fest. (TZ 20)

Kassenkontrollen fanden in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 nur einmal jährlich statt. Die Aussagekraft aller übersendeten Kontrolllisten der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 war in Frage zu stellen, denn es stellte sich heraus, dass von der Kontrollliste zum 31. August 2013 zwei unterschiedliche Versionen und von jener zum 31. August 2009 sogar drei unterschiedliche Versionen vorhanden waren. (TZ 21)

Die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung sah zumindest monatliche Kassenkontrollen und deren Dokumentation vor. Allerdings fanden entgegen dieser Regelung in den sieben Monaten seit Inkrafttreten der Kassenordnung nur fünf Kassenkontrollen statt. (TZ 21)

Nicht nachvollziehbare Bareinzahlungen in die Hauptkasse

Die Herkunft der Ende August 2011 in die Hauptkasse der Burgtheater GmbH eingezahlten Mittel von 18.000 EUR sowie der Ende August 2012 eingezahlten Mittel von rd. 71.000 EUR war nicht nachvollziehbar. (TZ 22)

Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto

In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 verfügte die Burgtheater GmbH über drei Bankkonten bei derselben Bank. Zwei dieser Bankkonten waren beim Rechnungswesen eingerichtet (für den allgemeinen Zahlungsverkehr bzw. ein Einzahlungskonto für Abonnementverkäufe), ein weiteres Bankkonto bei der Hauptkassa. Die Burgtheater GmbH



tätigte von diesem Bankkonto von 2008/09 bis 2013/14 Auszahlungen von rd. 24 Mio. EUR; rd. 9,83 Mio. EUR davon zahlte sie an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer als „Akonti“ aus. (TZ 23)

Der frühere Hauptkassier hatte von September 2008 bis April 2014 alle Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto nicht nur erstellt, sondern auch als einer der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten gezeichnet. Bei rd. 73 % aller Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto zeichnete er im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin von September 2008 bis April 2014 auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter. Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH führte daher Überweisungen in Höhe von insgesamt rd. 12,95 Mio. EUR in Alleinverantwortung durch. Bei diesen Überweisungen war das Vier-Augen-Prinzip nicht vorhanden und es lag ein massiver Verstoß gegen die Grundsätze eines Internen Kontrollsysteins vor. (TZ 24)

Die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH hielt mit der geübten Vorgangsweise eine der wirksamsten Maßnahmen eines Internen Kontrollsysteins nicht ein, nämlich die Trennung von ausführenden und kontrollierenden Funktionen innerhalb eines Geschäftsablaufs, dessen Risiken im Rahmen eines Internen Kontrollsysteins im Allgemeinen als hoch bewertet werden. Für das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto bestanden jedenfalls genügend Kollektivzeichnungsberechtigungen, um bei Überweisungen zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen. (TZ 24)

Die Burgtheater GmbH schloss das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto nach der bereits erwähnten Weisung durch die Bundestheater-Holding GmbH im April 2014. (TZ 24)

Auszahlungen von „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer

Die Burgtheater GmbH leistete in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 in 7.362 Fällen „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer in Höhe von rd. 21,14 Mio. EUR, für die keine gesetzliche Verpflichtung bestand und eine etwaige vertragliche Verpflichtung nicht überprüfbar war. Es bestand weder eine rechtliche noch eine kaufmännische Notwendigkeit für die Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern als „Akonti“. (TZ 25)

Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH leistete in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer in Höhe von rd. 16,46 Mio. EUR und die Abteilung Rechnungswesen in Höhe von 4,68 Mio. EUR. Insbesondere war zu kritisieren, dass mehr als die Hälfte der Barauszahlungen der Hauptkasse „Akonti“ waren. (TZ 26)

Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“. Die Burgtheater GmbH zahlte im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ mehr aus. (TZ 25, 26, 28, 32)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin konnte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 und sogar noch nach dem 1. September 2013 und somit nach ihrem Ausscheiden als kaufmännische Geschäftsführerin die Hauptkasse oder das Rechnungswesen alleine anweisen, „Akonti“ in jeglicher Höhe auszuzahlen. Für die Anweisung dieser Auszahlungen, die jeweils bis zu 233.000 EUR betragen konnten, bestand kein Vier-Augen-Prinzip. Festzuhalten war, dass die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung Zeichnungsregelungen für die Auszahlung von Lohn-, Gehalts-, Gagen- und Honorarvorschüssen vorsah. (TZ 27)

Für rd. 80 % oder 14,62 Mio. EUR der von der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ausbezahlten „Akonti“ lagen keine Belege vor. Somit war für den überwiegenden Teil der ausbezahlt „Akonti“ keine ordnungsmäßige Buchführung vorhanden; dadurch fehlte die Grundlage eines Internen Kontrollsysteams. Für die insgesamt zwei im April und Mai 2014 ausbezahlt „Akonti“ lagen Belege vor. (TZ 28)

Abläufe in der Hauptkasse sahen vor, dass schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, die die einzige Grundlage für „Akonti“ von rd. 14,62 Mio. EUR bildeten, nicht aufzubewahren waren. Die nicht vorgesehene Archivierung der Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zur Auszahlung eines „Akontos“ verhinderte für diesen bedeutenden Anteil an den Auszahlungen der Hauptkasse eine funktionierende Kontrolle. (TZ 29)

In einer Stichprobe von 65 Belegen von der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ausbezahlt „Akonti“ befand sich nur ein einziger ordnungsmäßiger Beleg. Die von der Burgtheater GmbH gegenüber dem RH als Belege bezeichneten Dokumente stellten fast durchwegs keine ordnungsmäßigen Belege dar. (TZ 30)

Die Burgtheater GmbH ließ die Missachtung des für ein funktionierendes Internes Kontrollsysteem wesentlichen Prinzips der Funktionstrennung zu. Selbst im September 2015 bestanden noch Forderungen in Höhe von rd. 716.000 EUR an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“, die auf die Alleinverantwortung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin für den Ablauf der weiteren Berücksichtigung der „Akonti“ zurückzuführen waren. (TZ 31)

Die Burgtheater GmbH beglich für 23 Personen insgesamt rd. 137.000 EUR an persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten bei in- und ausländischen Finanzverwaltungen. Die betreffenden Personen waren zum Zeitpunkt der als „Akonti“ bezeichneten Auszahlung oder

davor Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH. Diese Vorgangsweise barg für die Burgtheater GmbH das Risiko wirtschaftlicher Nachteile, weil Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung des sie betreffenden „Akontos“ an die Finanzverwaltung bereits aus der Burgtheater GmbH ausgeschieden waren oder von dem sie betreffenden „Akonto“ nicht erfuhren. (TZ 32)

Die Burgtheater GmbH erfasste ausgezahlte „Akonti“ in ihren Büchern als Vorleistung an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer für noch zu erbringende Leistungen, auch wenn diese schon erbracht wurden. Die Burgtheater GmbH erfasste somit Gegenleistungen für bereits empfangene Leistungen nicht als Aufwand, sondern als Forderungen. Dadurch war das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 um bis zu rd. 1,59 Mio. EUR höher ausgewiesen, als es der realen wirtschaftlichen Lage entsprach. (TZ 33)

Durchführung privater Überweisungen der Beschäftigten durch die Hauptkasse

Durch die Durchführung privater Überweisungen durch die Hauptkasse der Burgtheater GmbH kam es regelmäßig zu einer Vermengung von betrieblichem Vermögen der Burgtheater GmbH mit privatem Vermögen ihrer Beschäftigten. Dadurch war die Vermögenslage der Burgtheater GmbH auf den jeweiligen Zahlungsmittelkonten von 2008/09 bis 2013/14 falsch dargestellt. Die Burgtheater GmbH hatte für diese Überweisungen einen hohen Verwaltungsaufwand zu tragen. Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH führte seit November 2013 keine privaten Überweisungen mehr durch. (TZ 34)

Feststellungen zum Internen Kontrollsystem der Hauptkasse

Die Burgtheater GmbH hatte bei keinem Ablauf der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ein ordnungsmäßiges Internes Kontrollsyste

 m eingerichtet. Einen Ablauf, der in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zu Auszahlungen von rd. 16,46 Mio. EUR führte, gestaltete sie mangels Aufbewahrung von Belegen so, dass die Einrichtung eines Internen Kontrollsyste ms nicht möglich war. Damit entsprach das Interne Kontrollsyste m in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH nicht den Anforderungen des Unternehmens. (TZ 35)

Die früheren Geschäftsführer waren ihrer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung, ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Internes Kontrollsyste

 m einzurichten, nicht nachgekommen. (TZ 35)

Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese Kassenordnung stellte den ersten Teil eines während der Gebarungsüberprüfung von der Burgtheater GmbH erstellten Organisationshandbuchs über das Interne Kontrollsyste

 m dar.

Die Burgtheater GmbH informierte den RH, dass sie in diesem Handbuch vorrangig Abläufe mit hohem Risiko regelte. (TZ 35)

KARTENGEBARUNG

Seit 2008/09 erreichte die Burgtheater GmbH in ihren Spielstätten Steigerungen bei der Anzahl der Besucher, den Kartenerlösen und der Ertragsauslastung. Trotz einer seit 2011/12 insgesamt rückläufigen Auslastung konnte die Ertragsauslastung weiter gesteigert werden. (TZ 36)

Da bei Vorstellungen im Burgtheater bis zu 112 Sitzplätze nachträglich aus dem Angebot genommen wurden, konnte eine 100%ige Auslastung ausgewiesen werden, obwohl diese Sitzplätze nicht verkauft wurden. Die Nichtberücksichtigung von bis zu 112 Sitzplätzen bei Berechnung der Auslastung von Vorstellungen — je nach dem Verlauf des Kartenverkaufs — war intransparent. Anzuerkennen war, dass die Burgtheater GmbH mit Beginn des Geschäftsjahres 2015/16 der Anregung des RH folgte und nunmehr der Auslastungsberechnung der Spielstätte Burgtheater ein für jede Vorstellung gleicher Saalplan zugrunde lag. (TZ 37)

Die Burgtheater GmbH konnte zu der seit langer Zeit erfolgten Abgabe von Dienstkarten an den künstlerischen und technischen Betriebsrat keine schriftliche Vereinbarung mit dem Betriebsrat vorlegen. Zudem war diese Vorgangsweise der Burgtheater GmbH nicht durch die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH gedeckt. Der Wert der an die Betriebsräte abgegebenen Dienstkarten betrug in den überprüften sechs Geschäftsjahren rd. 1,52 Mio. EUR. (TZ 38)

Ein Anspruch der Mitarbeiter auf kostenlose „Dienstkarten“ bestand nicht. (TZ 38)

Zum Gebarungsprüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 war anzumerken, dass darin bei der Prüfung der Vergabe von Dienst- und Regiekarten die in jedem Geschäftsjahr erfolgte Abgabe von mehreren tausend Dienstkarten an den Betriebsrat nicht thematisiert wurde, zumal diese Kartenabgabe im Widerspruch zur Regelung der Bundestheater-Holding GmbH stand. Die Burgtheater GmbH hatte diesen Bericht nicht zurückgewiesen, obwohl darin Widersprüche insofern enthalten waren, als einerseits durch den Abschlussprüfer nicht überprüft werden konnte, ob den Kartenempfängern die Karten zustanden, andererseits jedoch dieser Bericht ein abschließendes positives Prüfungsurteil enthielt. (TZ 38)

Die Burgtheater GmbH erhöhte die Kartenpreise im Abstand von vier bis fünf Jahren. Nach der Preiserhöhung vom 1. September 2010 ging die Besucheranzahl je Vorstellung in der Spielstätte Burgtheater von 984 (2009/10) auf 906 (2010/11) um 8 % zurück. (TZ 39)

Im Zuge der Erhöhung der Kartenpreise zum 1. September 2010 reduzierte die Burgtheater GmbH zwar die Anzahl der Preisgruppen im Parkett und Parterre des Akademietheaters von vier auf zwei, hingegen ließ sie die Anzahl der Preisgruppen im Burgtheater im Bereich des Parterres und Parkettes gleich. (TZ 39)

Anzuerkennen war, dass die Burgtheater GmbH mit Beginn des Geschäftsjahres 2015/16 in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils nur noch einen Saalplan für alle Vorstellungen festlegte, unabhängig davon, wie viel vom Cercle überbaut war, und sie in der Spielstätte Burgtheater durch die Erhöhung der Anzahl der angebotenen Reihen in der Preiskategorie 1 sowie durch weitere Preisanpassungen das Erlöspotenzial erhöhte. (TZ 39)

Insbesondere bei Premieren waren die Kartenerlöse erheblich, nämlich um 34 % bzw. 48 %, niedriger als bei den Folgevorstellungen. Auch war der Anteil jener Karten, die zu Sonderkonditionen vergeben wurden, sehr hoch. Insbesondere bei Premieren bestand ein erhebliches, nicht ausgeschöpftes Einnahmenpotenzial. (TZ 40)

Der Anteil an Dienst- und Regiekarten lag bei Premieren im Burg- bzw. Akademietheater bei rd. 27 % bzw. rd. 40 %. Im Hinblick darauf, dass bei Premieren ein besonderes Publikumsinteresse anzunehmen war, war darauf hinzuweisen, dass die Feststellung im Bericht über die Gebarungsprüfung, „dass sparsam mit der Vergabe von Dienst- bzw. Regiekarten umgegangen wird und nur im Ausnahmefall, d.h. nur bei nicht ausverkauften Vorstellungen, Dienst- bzw. Regiekarten vergeben werden“, nicht nachvollziehbar war. (TZ 40)

BESCHAFFUNG VON BÜHNENBILDERN FÜR NEUPRODUKTIONEN

Das überarbeitete Angebot der ART for ART Theaterservice GmbH für das Bühnenbild zur Neuproduktion „Der gestiefelte Kater“ lag immer noch in rd. 1,8-facher Höhe des mit dem beauftragten Unternehmen A abgerechneten Betrags. Die Burgtheater GmbH war wegen des Syndikatsvertrags vom September 2004 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 in ihrem Handlungsspielraum bei der Beschaffung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten eingeschränkt. Jedoch eröffnete das BThOG seit dem 1. September 2015 die Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten bei Dritten zu beschaffen. Bei einer Umstellung der Beschaffung von Bühnenbildern auf Fremdvergabe wären bei der Burgtheater GmbH allerdings zusätzliche Kosten, etwa für die Ausschreibung der Leistungen, die Bewertung der Angebote und die Auftragsvergabe, zu berücksichtigen. Sollte eine Direktvergabe nicht möglich sein, wären aufgrund von einzuhaltenden Ausschreibungsverfahren wesentlich längere Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. (TZ 41)

PERSONAL

Das Personal der Burgtheater GmbH gliederte sich in die Bereiche Kunst, Technik und Direktion. Das Personal des Bereichs Kunst arbeitete auf Basis von Bühnenarbeitsverträgen und des Theaterarbeitsgesetzes. Auch in der Direktion – insbesondere in der künstlerischen Direktion – und im Bereich Technik wurden mit Mitarbeitern Bühnenarbeitsverträge abgeschlossen, wenn diese in den künstlerischen Prozess stärker eingebunden waren. Für das administrative Personal in der Direktion galt der Kollektivvertrag für Angestellte. (TZ 42)

Personalkennzahlen und –ziele

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH meldete an die Bundestheater-Holding GmbH und den Aufsichtsrat Daten, ohne dabei das Controlling einzubinden; bei den von ihr gemeldeten Daten war die Berechnung der VZÄ nicht nachvollziehbar. (TZ 43)

Die Burgtheater GmbH verringerte die Aufwendungen für die Leitungsteams der Theaterproduktionen (etwa Regie, Kostüm, Licht, Musik, Akustik, Video, Maske, Bühnenbild, Text) im Geschäftsjahr 2013/14 deutlich, in den Vorjahren stiegen diese Aufwendungen jedoch um bis zu rd. 126.000 EUR oder 83 % (2009/10 in der Spielstätte Burgtheater). (TZ 44)

Die Burgtheater GmbH dokumentierte in ihrem Monatsberichtswesen bis zum Jahr 2014 keine Maßnahmen der Geschäftsführung bei allfälligen Überschreitungen des budgetierten Personalaufwands. (TZ 45)

Die Burgtheater GmbH führte kein Personalcontrolling durch, das sich aus ihrer im Unternehmenskonzept formulierten Strategie ableitete, sich an einer künftig anzustrebenden Personalstruktur orientierte und neben dem Personalaufwand auch andere Kennzahlen über das Personal umfasste, wie etwa die Altersstruktur oder Bildungsdaten. (TZ 45)

Die Burgtheater GmbH verfügte seit September 2012 über keine Gleichstellungsziele. Auch nahm die Burgtheater GmbH den gesamten Bereich Technik, in dem Frauen signifikant unterrepräsentiert waren, von Gleichstellungszielen aus, ohne dies auf Basis definierter Kriterien im Hinblick auf die körperliche Belastung durch entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen und Personalkennzahlen zu begründen. (TZ 46)

Personalverwaltung

Die Burgtheater GmbH wies in der Personalverwaltung gravierende Mängel auf, weil sie nicht für alle Beschäftigten Dienstverträge ausstellte und entgegen der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH bis zum Jahr 2014 keine Dienstreiseabrechnungen durchführte. (TZ 47)

Die Basis für den Anspruch auf 17 Werkstage Zeitausgleich bildete beim künstlerischen Personal eine nicht sachgerechte, einseitige Regelung der Bundestheaterverwaltung aus dem Jahr 1960 sowie eine nicht schriftlich festgelegte betriebliche Übung und nicht, wie im Bereich Technik, eine Betriebsvereinbarung. (TZ 48)

Nicht-konsumierte Freizeit wurde an das Personal im Bereich Kunst ausbezahlt, ohne dass hierfür entsprechende Aufzeichnungen über den Verbrauch der Freizeitansprüche geführt wurden und ohne dass das Personal für die Abgeltung des Anspruchs schriftliche Anträge stellen musste. (TZ 48)

Die Burgtheater GmbH bezahlte der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin unter Missachtung des Vier-Augen-Prinzips für August 2008 insgesamt 14.600 EUR für nichtkonsumierte Freizeit aus — das waren um rd. 9.400 EUR oder 31 Tage mehr als ihr zugestanden hätte —, ohne dass sie hierfür eine Rechtsgrundlage vorlegen konnte. (TZ 48)

Personalpolitik

Die Burgtheater GmbH hatte die gesamte operative Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften bei der Geschäftsführung konzentriert; dies war für die effiziente Steuerung dieses Unternehmens ungeeignet. Insbesondere die Führungsspanne der kaufmännischen Geschäftsführung — der bis zu 20 Organisationseinheiten direkt zugeordnet waren — war für die spezifische Anforderung einer effizienten Steuerung der Burgtheater GmbH zu hoch. Der Bereich Kunst war vollständig von den Kostenstellenverantwortungen ausgenommen. (TZ 49)

Die interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer war wenig formalisiert. Auch wurden die Anforderungen an die Mitarbeiter weder durch Mitarbeitergespräche noch durch Arbeitsplatzbeschreibungen kommuniziert. (TZ 50)

Die im Bericht des RH zur Bundestheater-Holding GmbH im Jahr 2014 festgestellten Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Maßnahmen zum Thema Antikorruption bestanden nach wie vor (siehe Bericht Bundestheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 22). (TZ 51)

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Burgtheater GmbH leistete im Jahr 2008 Prämien in der Höhe von insgesamt rd. 40.000 EUR an die beiden Mitglieder der Geschäftsführung, ohne diese an das Erreichen bestimmter, vom Eigentümer vorgegebener Ziele zu binden. (TZ 52)

Die Burgtheater GmbH galt der ab 1. September 2008 bestellten kaufmännischen Geschäftsführerin bei Gastspielen Mehrdienstleistungen ab, obwohl dies zwar nach ihrem Bühndienstvertrag, jedoch nicht mehr nach ihrem Geschäftsführervertrag vorgesehen war. Die später erlassene Bestimmung des Geschäftsführervertrags überlagerte die entgegenstehende Bestimmung des Bühndienstvertrags und entsprach auch der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. (TZ 53)

Die Bundestheater-Holding GmbH setzte in den Geschäftsführerverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH die Bundes-Vertragsschablonenverordnung nicht durchgehend um, weil sie darin vorgesehene Vertragselemente betreffend variabler Bezugsbestandteile, Dienstort, Nebenbeschäftigung und Beteiligungen sowie Diensterfindungen entweder gar nicht oder aus Sicht der Mitglieder der Geschäftsführung günstiger als vorgesehen vereinbarte. (TZ 54)

Die damals zuständige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied, bestellte den früheren künstlerischen Geschäftsführer zwei Jahre vor Vertragsende im Jahr 2012 ohne Ausschreibung bis zum 31. August 2019 wieder, obwohl ihr Ressort über die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Burgtheater GmbH informiert worden war. (TZ 55)

Früherer künstlerischer Geschäftsführer

Die Burgtheater GmbH zahlte ihrem früheren künstlerischen Geschäftsführer in seiner Vorbereitungszeit Reise-, Telefon- und Umzugsspesen in der Höhe von rd. 52.000 EUR, ohne, wie es der Vorbereitungsvertrag vorsah,

- hierfür die erforderliche Genehmigung der Bundestheater-Holding GmbH einzuholen,
- die Reisegebührenvorschrift (und insbesondere deren Tarifbegrenzungen) einzuhalten,
- vom künstlerischen Geschäftsführer Rechnungslegung sowie
- für den überwiegenden Teil der Beträge Originalbelege zu verlangen. (TZ 56)

Die Bundestheater-Holding GmbH hatte im Vertrag mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer das Ausmaß der zeitlichen Beanspruchung von Regie- und Leitungstätigkeit nicht festgelegt. Es war davon auszugehen, dass das für die künstlerische Leitung der Burgtheater GmbH vereinbarte Gehalt auf den Einsatz einer Vollzeitarbeitskraft abstellte. Dies stand jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den umfangreichen Regiearbeiten, die mit 737.636 EUR gesondert abgegolten wurden; eine Kürzung des Gehalts des früheren künstlerischen Geschäftsführers entsprechend der angefallenen Regiearbeiten erfolgte nicht. (TZ 57)

Die Bundestheater-Holding GmbH erhöhte das Regiehonorar des früheren künstlerischen Geschäftsführers um 31 %, ohne für diese Steigerung einen von diesem erbrachten Nachweis der am Markt erzielbaren Durchschnittspreise vorlegen zu können. Abgesehen davon stieg der als Anhaltspunkt für eine mögliche Entgeltserhöhung heranzuziehende Verbraucherpreisindex von September 2006 bis März 2009 nur um 6 % an. (TZ 57)

Die Burgtheater GmbH hatte die Abgeltung der Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht durchgehend durch schriftliche Verträge vereinbart. Insbesondere enthielten die Verträge keine Regelungen über

- das Entgelt von 155.000 EUR für fünf Produktionen, die von anderen Bühnen übernommen wurden (Übernahmen),
- den Anspruch auf Zusatzzahlung von 33 % des Entgelts für Regieleistungen bei Produktionen, die auch bei den Salzburger Festspielen genutzt wurden,
- die Reduktion des Entgelts für Regieleistungen um rd. 81 % bei einer kleinen Produktion und
- das Entgelt von 4.200 EUR für eine Regiearbeit im August 2009. (TZ 57)

Die Vertragsbeziehung der Burgtheater GmbH mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer war von Rechtsunsicherheit und Intransparenz geprägt. Die Burgtheater GmbH leistete an den früheren künstlerischen Geschäftsführer — neben seinem Geschäftsführerbezug von insgesamt rd. 1 Mio. EUR, der über die Lohnverrechnung ausbezahlt worden war — weitere Zahlungen von rd. 1,23 Mio. EUR, ohne den Auszahlungen durchgehend einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zuzuordnen. Aufgrund der intransparenten Gestaltung und Abwicklung der Vertragsbeziehung war offen, ob dem früheren künstlerischen Geschäftsführer ein bereits ausbezahltter Betrag von rd. 93.000 EUR zustand oder von der Burgtheater GmbH (zumindest teilweise) zurückzufordern war. Diese mangelnde Transparenz und Rechtsunsicherheit führte schließlich dazu, dass die Burgtheater GmbH zwei Gutachten um insgesamt rd. 21.000 EUR einholen sowie

sich in gerichtliche Verfahren einlassen musste, um die Zahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer zu rekonstruieren. (TZ 58)

Die mangelnde Transparenz bei den Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer wurde insbesondere dadurch begünstigt, dass sich die Burgtheater GmbH neben der Lohnverrechnung auch zusätzlicher Möglichkeiten bediente, um Auszahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer über die Hauptkasse und das Rechnungswesen abzuwickeln, wovon mehr als die Hälfte (insgesamt rd. 375.000 EUR) Barauszahlungen darstellten. (TZ 59)

Die Burgtheater GmbH hatte die Autorentätigkeit des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht im Rahmen des bestehenden Vertrags geregelt. Ferner bezahlte sie die Autorentätigkeit des früheren künstlerischen Geschäftsführers sowie einen Anteil seiner Regiearbeiten gesondert als selbständige Tätigkeiten mit insgesamt 112.350 EUR aus und stufte diese damit ohne nachvollziehbaren Grund steuerrechtlich anders ein als jene Tätigkeiten, die er bereits als Theaterleiter und Regisseur unter denselben Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für sie erbracht hatte. Da sich an der Einbindung seiner Person in die betriebliche Organisation der Burgtheater GmbH nichts geändert hatte, wäre daher bei allen erbrachten Leistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen gewesen. Außerdem leistete die Burgtheater GmbH Zahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer für seine selbständige Autorentätigkeit, ohne von diesem unterfertigte Honorarnoten einzufordern. (TZ 60)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin missachtete im Jahr 2009 die Vermögensphäre der Burgtheater GmbH, als sie dem künstlerischen Geschäftsführer 273.000 EUR in bar auszahlte. Diese Missachtung der Vermögensphäre sah der RH als gegeben an, weil

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH für die Aufbringung des Betrags 233.000 EUR – trotz des Kollektivzeichnungserfordernisses auf diesem Konto – alleine abhob und dabei das Vier-Augen-Prinzip verletzte;
- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin für die Aufbringung des Betrags, Gehaltsvorschüsse in der Höhe von 40.000 EUR in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH gegen die Forderung des früheren künstlerischen Geschäftsführers auflöste, ohne dass im Kassabuch ein tatsächlicher Eingang der Rückzahlungen dieser Gehaltsvorschüsse der Burgtheater GmbH sowie die Auszahlung des Betrags an den früheren künstlerischen Geschäftsführer dokumentiert wurde. Damit war offen, ob diese Barmittel tatsächlich im Vermögen der Burgtheater GmbH vorhanden gewesen und tatsächlich an den früheren künstlerischen Geschäftsführer übergeben worden waren. (TZ 61)

Die Burgtheater GmbH verbuchte, überwiegend ohne schriftlichen Vertrag als Aufwand

- einen Betrag von 233.000 EUR für Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers, ohne dass die Honorarnote von diesem unterfertigt war und
- einen Betrag von 27.000 EUR ohne Honorarnote und ohne Buchungsanweisung. (TZ 61)

Der frühere künstlerische Geschäftsführer missachtete im Jahr 2009 die Vermögensphäre der Burgtheater GmbH, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren. Der Eingang dieses Betrags wurde nicht im Kassabuch ausgewiesen, dieser Betrag fehlte im Anschluss an diese Verwahrung und hatte somit die Vermögensphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen. Sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags waren gerichtlich zu klären. (TZ 62)

Frühere kaufmännische Geschäftsführerin

Die Nachbesetzung der kaufmännischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH im Jahr 2008 durch die Bundestheater-Holding GmbH war nicht nachvollziehbar, weil diese eine von einem Personalberatungsunternehmen schlechter bewertete, nachgereichte Bewerberin mit der Funktion betraute und nicht einen der zwei besser bewerteten, vorgereihten, externen Bewerber. Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH hatte zur Beurteilung der Bewerber eine Kommission eingesetzt, die sich aus dem scheidenden kaufmännischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH und dem Prokuristen der Bundestheater-Holding GmbH zusammensetzte. Diese maß insbesondere bei der Stellenbesetzung der Erfüllung eines nur sehr allgemein überprüften Kriteriums — der Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsrechts und Sozialrechts sowie des Rechnungswesens — die gleiche Bedeutung zu, wie der Erfüllung jener Kriterien, die zusätzlich von einem unabhängigen Gutachter überprüft worden waren. (TZ 63)

Die Burgtheater GmbH leistete für die frühere kaufmännische Geschäftsführerin Beiträge an eine Pensionskasse, deren zu erwartender Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz ohnehin bessere Leistungen vorsah als das Allgemeine Sozialversicherungsrecht. Dies stellte eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung unter Mitgliedern der Geschäftsführung innerhalb des Bundestheaterkonzerns dar, dessen Konzernpolitik beim Abschluss von Geschäftsführerverträgen es war, freiwillige Beiträge nur für Personen zu leisten, die nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügten. (TZ 64)

Die Burgtheater GmbH wies in der schriftlichen Ausfertigung des Bühnendienstvertrags mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht alle Leistungen aus, sondern hatte die

freiwilligen Beiträge, die sie an eine Pensionskasse leistete, gesondert in einer Additionale geregelt. Damit waren der Bundestheater-Holding GmbH bei den Vertragsverhandlungen mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht alle Gehaltsbestandteile bekannt gewesen, die von ihr im Unterschied zu gleichgelagerten Fällen bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen gewesen wären. (TZ 64)

Die Bundestheater-Holding GmbH hatte nicht mittels Weisungen für eine transparente Vertragsgestaltung und für eine einheitliche Handhabung von freiwilligen Beiträgen in eine Pensionskasse innerhalb des Konzerns gesorgt sowie die Handhabung der Pensionskassenbeiträge nicht im Rahmen ihrer Kontrollrechte überwacht. (TZ 64)

Die Burgtheater GmbH wandte bis zum Geschäftsjahr 2013/14 keine nachvollziehbaren Kriterien an, denen zufolge sie freiwillig Beiträge an eine Pensionskasse leistete. Diese Beträge lagen insgesamt zwischen rd. 57.400 EUR (2013/14) und rd. 65.000 EUR (2008/09) und wurden für bis zu fünf Personen (2010/11) geleistet, die in unterschiedlichen Funktionen tätig waren. Festzuhalten war jedoch, dass die Burgtheater GmbH diese Beiträge an eine Pensionskasse seit dem Geschäftsjahr 2014/15 restriktiv handhabte und um 40 % reduzierte, indem sie diese nur mehr für die beiden Mitglieder der Geschäftsführung leistete, die außerdem über keinen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügten. (TZ 64)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin führte Zahlungsanweisungen an die Abteilung Lohnverrechnung hinsichtlich ihres eigenen Gehalts ohne Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips durch. (TZ 65)

Die Burgtheater GmbH sorgte nicht dafür, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin nach Ablauf ihres Geschäftsführervertrags und bei Antritt ihrer neuen Funktion als Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers über einen schriftlichen Vertrag verfügte. Die Burgtheater GmbH stufte das Gehalt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin — das zwischen 21 % und 25 % über vergleichbaren Stellvertretergehältern lag — bei diesem Funktionswechsel nicht niedriger ein. (TZ 66)

Berater des früheren künstlerischen Geschäftsführers

Sowohl die in den Rechnungen eines Beraters des früheren künstlerischen Geschäftsführers genannte Vereinbarung als auch allfällige Ergebnisse einer erfolgten Beratungstätigkeit lagen nicht in schriftlicher Form vor. Von diesem Berater für ein Honorar in Höhe von insgesamt 120.000 EUR erbrachte Leistungen waren für den RH daher nicht nachvollziehbar. (TZ 67)

AUFSICHTSRAT

Zusammensetzung, Sitzungen

Der Aufsichtsrat hielt entsprechend der in seiner Geschäftsordnung getroffenen Anordnung zumindest vierteljährlich Sitzungen ab. Die 14 Sitzungen im Geschäftsjahr 2013/14 waren auf die den Fortbestand der Burgtheater GmbH gefährdende Situation zurückzuführen. (TZ 68)

Die Begründung des früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats – dieser war gleichzeitig auch Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH – für sein Ausscheiden, nämlich die Funktion des Eigentümervertreters und die Aufsichtsratsfunktion seien nach dem Bundes Public Corporate Governance Kodex unvereinbar, traf nicht zu. Einerseits hatte nämlich das Arbeitspapier des Kulturressorts zu dieser Kodexregel für den Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH eine Ausnahme geschaffen. Andererseits übte der Nachfolger des früheren Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH ab Jänner 2015 ebenfalls den Vorsitz im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH aus. (TZ 69)

Budgetbeschlüsse

Die Burgtheater GmbH begann die Geschäftsjahre 2008/09, 2012/13 und 2013/14 ohne genehmigtes Budget. Zu der im Februar 2014, also nach Ablauf fast des halben Geschäftsjahres, erfolgten Genehmigung des Budgets 2013/14, war festzuhalten, dass aufgrund der im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2012/13 und der Feststellungen des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Gebarung der vorangegangenen Geschäftsjahre die Geschäftsführung nicht zeitgerecht ein genehmigungsfähiges Budget vorlegen konnte, weil es bis in den Februar 2014 nicht gelang, gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH den in den Entwürfen ausgewiesenen Jahresfehlbetrag auszugleichen. Aufgrund der Vorlage von vorerst nicht genehmigungsfähigen Budgets und einer dadurch erfolgten verspäteten Genehmigung der Budgets bestand für die Geschäftsführung grundsätzlich eine Unsicherheit, auf Basis welcher Ermächtigung sie die Geschäfte abzuwickeln habe und Zahlungen anweisen solle. (TZ 70)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin gab dem Aufsichtsrat im Juni 2009 die planmäßige Nutzungsdauer für Produktionen mit drei Jahren bekannt und informierte den Aufsichtsrat nicht über die davon abweichende Vorgangsweise. Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2010/11 wiesen als planmäßige Nutzungsdauer für Produktionen ein bis fünf Jahre aus. Von dem ab November 2009 neu bestellten Aufsichtsrat erfolgte bis Ende 2012 keine Nachfrage betreffend der in den Jahresabschlüssen zugrunde gelegten Nutzungsdauer für Produktionen, obwohl zumindest die weiterbestellten Mitglieder des Aufsichtsrats aus den Angaben in den Jahresabschlüssen (ein bis fünf Jahre planmäßige Nutzungsdauer von Produktionen) den Widerspruch zur Mitteilung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin vom Juni 2009

(planmäßige Nutzungsdauer von Produktionen beträgt drei Jahre) erkennen hätten müssen. (TZ 70)

Die vorgelegten Dreijahrespläne wiesen Fehlbeträge aus und boten damit keine Grundlage für eine Zustimmung des Aufsichtsrats. In den Sitzungen des Aufsichtsrats wurden keine Maßnahmen zum Ausgleich der in den Dreijahresplänen ausgewiesenen Fehlbeträge eingefordert. (TZ 70)

Bestellungen ohne Budgetbeschluss

Die Geschäftsführung tätigte Bestellungen für das folgende Geschäftsjahr, ohne hierfür über ein beschlossenes Budget oder einen eigenen Beschluss des Aufsichtsrats zu verfügen. Die solcherart vorgenommenen Investitionen überstiegen mehrmals den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag, ab dem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen war. Der Aufsichtsrat hatte die von der Geschäftsführung gehandhabte Vorgangsweise nicht beanstandet. (TZ 71)

Budgetüberwachung, Quartalsberichte

Die Quartalsberichte waren zur Steuerung und Kontrolle der Burgtheater GmbH durch den Aufsichtsrat nicht geeignet, weil die Kennzahlen des aktuellen Quartals nur mit den Plankennzahlen des gesamten Jahres verglichen wurden. Durch das Fehlen einer Planbilanz sowie einer vollständigen Darstellung der Investitionen in den vorgelegten Quartalsberichten war es nicht möglich, etwa bei der Entwicklung des Sachanlagevermögens oder den Investitionen in Produktionen Soll-Ist-Abweichungen zu erkennen. Die Geschäftsführung wies die Investitionen in den Quartalsberichten nicht vollständig aus und der Aufsichtsrat verlangte keine Quartalsberichte mit einer verbesserten Aussagekraft (beispielsweise Plankennzahlen des aktuellen Quartals, Darstellung der Planbilanz, vollständige Darstellung aller von ihm in den Budgets beschlossenen Investitionen). (TZ 72)

Hinsichtlich der Entwicklung der Erträge im Geschäftsjahr 2008/09 konnten die für das genehmigte Budget getroffenen erhöhten Annahmen bezüglich Karteneinnahmen und Erträgen aus Sponsoring nicht erreicht werden. Somit waren die Planannahmen, die zur ausgeglichenen Darstellung des Budgets erforderlich gewesen waren, überhöht. (TZ 72)

Die gegenüber dem dritten im vorläufigen vierten Quartalsbericht 2008/09 verzeichnete Verdoppelung der Verbindlichkeiten auf 13,65 Mio. EUR führte nicht bereits in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 24. November 2009 zu einer eingehenden Debatte durch die Mitglieder des Aufsichtsrats über die künftige Finanz- und Liquiditätslage der Burgtheater GmbH. Die Ausführungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, der höhere, bereits eingetretene

Aufwand des Geschäftsjahres 2008/09 würde durch Rücklagenauflösung gedeckt werden, wurden ohne Rückfragen vom Aufsichtsrat, mit welchen Mitteln der entstandene Aufwand bedeckt werden solle, zur Kenntnis genommen. Allerdings bestanden die Rücklagen nur buchmäßig, weil im Jahresabschluss zum 31. August 2008 der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten rd. 60.000 EUR betrugen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 1,72 Mio. EUR ausgewiesen waren. (TZ 72)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wies in der Sitzung des Aufsichtsrats am 11. Oktober 2010 vor allem auf die die Liquidität betreffenden wirtschaftlichen Problemstellungen der Burgtheater GmbH hin. Allerspätestens ab dieser Sitzung musste den Mitgliedern des Aufsichtsrats bewusst gewesen sein, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Burgtheater GmbH Maßnahmen erforderlich waren. Der Aufsichtsrat erteilte nicht bereits in dieser Sitzung entsprechende Aufträge an die Geschäftsführung zur Lösung des erkannten Problems – beispielsweise ein Konsolidierungsprogramm auszuarbeiten, um den bis 2014 gesetzten Finanzrahmen unter Beibehaltung der künstlerischen Qualität einzuhalten. Der Aufsichtsrat setzte sich erst ein halbes Jahr später, in seiner Sitzung vom 12. April 2011 mit der Liquidität der Burgtheater GmbH wieder auseinander. (TZ 72)

Die Burgtheater GmbH erreichte eine angekündigte und gewünschte Reduktion der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,1 Mio. EUR zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10 gegenüber dem Mai 2010 dadurch, dass sie Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten und Dritten verspätet bezahlte und eine bare Auszahlung vom Juli 2010 erst im September 2010 in ihren Büchern erfasste. Hinsichtlich der letztgenannten Auszahlung widersprach diese Vorgangsweise gesetzlichen Vorschriften. (TZ 73)

Die im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2009/10 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 4,82 Mio. EUR stellten nicht die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH dar. Die Liquidität der Burgtheater GmbH war tatsächlich um rd. 3,09 Mio. EUR schlechter als im Jahresabschluss dargestellt. (TZ 73)

Liquiditätsmonitoring, Finanzprojektausschuss

Der Aufsichtsrat stimmte erst rund neun Monate, nachdem ihm die frühere kaufmännische Geschäftsführerin einen ersten Vorschlag zur Lösung der Liquiditätsprobleme der Burgtheater GmbH unterbreitet hatte, der letztlich gewählten Möglichkeit zu, den Überziehungsrahmen von 7,50 Mio. EUR jährlich um 750.000 EUR zu verringern. Die Geschäftsführung erläuterte unterjährig die zwischen Liquiditätsplanung und Ist-Wert aufgetretenen negativen Abweichungen in Höhe von bis zu 1,31 Mio. EUR nicht, der Aufsichtsrat stellte dazu keine Nachfragen. Eine unterjährige Berichterstattung, wie etwa das erfolgte Liquiditätsmonitoring, wäre nur dann effektiv, wenn unterjährige Abweichungen vom Plan sofort zum Anlass

genommen würden, entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH fand jedoch eine eingehende Debatte über die Liquiditätslage erst am 25. Jänner 2013 und nicht bereits ein Jahr zuvor statt, als — aufgrund des Liquiditätsmonitorings — eine negative Planabweichung von 1,05 Mio. EUR erkennbar war. Ein Auftrag des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung, ein Konzept zur Lösung der Probleme vorzulegen erfolgte ebenso erst am 25. Jänner 2013. Die Geschäftsführung legte dieses Konzept nicht bis zur darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats vor und der Aufsichtsrat forderte die Vorlage des beauftragten Konzepts nicht ein. (TZ 74)

Dem Liquiditätsmonitoring im Geschäftsjahr 2012/13 kam in den Sitzungen des Aufsichtsrats insofern wenig Bedeutung zu, als die mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2011/12 erfolgte Umstellung der Abschreibungspraxis von Produktionen und die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Planung des laufenden Geschäftsjahres 2012/13 maßgeblich für die Debatten des Aufsichtsrats zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft waren. (TZ 74)

Festzuhalten war, dass die Geschäftsführung ab September 2013 das Liquiditätsmonitoring weiterentwickelte und in weiterer Folge auf Basis einer Cashflow-Rechnung dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstattete. (TZ 74)

Die Überschreitungen der für Produktionen genehmigten Investitionen, vor allem im Geschäftsjahr 2009/10, waren von erheblicher Bedeutung für die Liquidität der Burgtheater GmbH. Die früheren Mitglieder der Geschäftsführung teilten nicht im Sinne des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat in Form eines Sonderberichts die eingetretenen Überschreitungen der Investitionen für Produktionen mit. Ein derartiger Bericht wäre spätestens in den Sitzungen des Aufsichtsrats im Juni eines Geschäftsjahres geboten gewesen, zumal zu diesem Zeitpunkt alle Produktionen das Licht der Bühnen erblickt hatten und die damit verbundenen Investitionssummen der Geschäftsführung bekannt gewesen sein mussten. Die früheren Mitglieder der Geschäftsführung verletzten damit über mehrere Jahre hinweg die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, weil sie Umstände, die für die Liquidität der Burgtheater GmbH von besonderer Bedeutung waren, nicht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis brachten. (TZ 75)

Der Aufsichtsrat forderte in Kenntnis der 36 im Geschäftsjahr 2009/10 stattgefundenen Neuproduktionen zeitnah von der Geschäftsführung keinen Nachweis über die Einhaltung des genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen ein. Im Zusammenhang mit den 36 Neuproduktionen im ersten Jahr der Geschäftsführung des früheren künstlerischen Geschäftsführers wurde auch keine Debatte über den in § 2 Abs. 2 Z 6 BThOG festgelegten Grundsatz, wonach die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte, geführt. Eine derartige Debatte stieß kein Mitglied des Aufsichtsrats an, auch nicht jenes, das selbst über

langjährige Erfahrung in der Geschäftsführung von Bühnen verfügte, oder der Vorsitzende — er war der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH —, zumal diese beiden Mitglieder des Aufsichtsrats jedenfalls erkennen hätten müssen, dass die Umsetzung einer solch hohen Anzahl an Produktionen angesichts der verfügbaren Mittel (für das Geschäftsjahr 2009/10 hatte der Aufsichtsrat für Investitionen in Produktionen 6,33 Mio. EUR genehmigt, von denen zum Beginn des Geschäftsjahres bereits 4,08 Mio. EUR¹ verbraucht waren) unrealistisch war. (TZ 75)

Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse

Bereits mit der Mitteilung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Jänner 2009 — nämlich, dass die vorhandene unbare Rücklage nur zur Verlustabdeckung des Geschäftsjahres 2008/09 ausreiche —, musste dem Aufsichtsrat die sich deutlich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Burgtheater GmbH bekannt gewesen sein. (TZ 76)

An Stelle der im Jänner 2010 von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin als mögliche Reaktion auf die angespanntere Situation in Aussicht gestellten massiven Einschränkung der Produktionen, kam es im Geschäftsjahr 2011/12 zu einem Anstieg auf 31 Produktionen und einer Überschreitung des genehmigten Produktionsbudgets um 28 %. Der Aufsichtsrat forderte anlässlich seiner Beratungen zum Jahresabschluss 2008/09 und der dabei festgestellten erkennbar angespannteren Situation von der Geschäftsführung keine Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ein — beispielsweise die Festlegung einer deutlich geringeren Höhe der Investitionen für Produktionen des folgenden Geschäftsjahres. (TZ 76)

Die von der Geschäftsführung im Jahresabschluss 2010/11 vorgenommene Aktivierung der Produktionsbetreuer der Burgtheater GmbH wurde vom Aufsichtsrat ohne eingehende Debatte über die Auswirkungen dieser Handlungsweise auf die Jahresabschlüsse folgender Geschäftsjahre hingenommen, zumal es dadurch zu einer Verringerung der im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Personalaufwendungen und einer Verlagerung von Aufwendungen in künftige Geschäftsjahre kam. (TZ 76)

Der Bemerkung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, diesem sei die Verlängerung der Abschreibungsdauer für Produktionen nicht kommuniziert worden, war entgegenzuhalten, dass die Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 in den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die bei Produktionen zugrunde gelegte Abschreibungsdauer von ein bis fünf Jahre auswies und somit der Aufsichtsrat die Abschreibungsdauer bei Produktionen von bis

¹ Der Jahresabschluss 2008/09 wies für das folgende Geschäftsjahr die Bühnenproduktionen betreffenden Anlagen in Bau in Höhe von 4,08 Mio. EUR aus (siehe TZ 7 und 71).

zu fünf Jahren hätte erkennen müssen. Allfällige Rückfragen des Aufsichtsrats, welche Abschreibungsdauer bei Produktionen die Geschäftsführung anwandte, waren bei der Behandlung der Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 nicht protokolliert. (TZ 76)

Deckungsbeitragsrechnung

Dem Aufsichtsrat lagen zwar mit der Deckungsbeitragsrechnung wertvolle Informationen zum Erfolg der einzelnen Produktionen und Spielstätten vor, dieser nahm jedoch die Ergebnisse in den meisten Jahren ohne inhaltliche Debatte lediglich zur Kenntnis. Bereits die Analyse der einzelnen Spielstätten sowie ein Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr hätten Anlass geboten, die Geschäftsführung auf bemerkenswerte Ergebnisse, wie etwa den negativen Deckungsbeitrag I beim Kasino oder die sprunghafte Verbesserung beim Burgtheater ab 2011/12, hinzuweisen und diese anzuregen, Maßnahmen für eine wirtschaftlichere Führung zu entwickeln. Der Aufsichtsrat ließ die ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Deckungsbeitragsrechnung weitgehend ungenutzt. (TZ 77)

Berichte der internen Revision

Die Beratungen über Berichte der internen Revision wurden selbst dann vom Aufsichtsrat vertagt, wenn diese unverzüglich zu setzende Maßnahmen enthielten. (TZ 78)

Der Aufsichtsrat fand, mit Ausnahme seines früheren Vorsitzenden, nur mit „Zusammenfassungen“ der Berichte der internen Revision das Auslangen. Damit nahm er sich die Möglichkeit, sich selbst ein Bild über die von der internen Revision getroffene Einschätzung betreffend der Signifikanz der Empfehlungen und der Priorität zu setzender Maßnahmen zu machen. Am Beispiel der Detailberichterstattung im Bericht „Barzahlungen“ hätte sich erkennen lassen, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin

- manchmal den Hauptkassier vertrat,
- unvermutete Kassenprüfungen in unregelmäßigen Abständen selbst vornahm,
- in die Übergabe von Bargeld an die Künstler involviert war sowie – „Honorarakonti an Gastkünstler/-künstlerinnen“ selbst freigab. (TZ 78)

Dadurch waren bei der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin betreffend die Kassengebarung mehrere Funktionen konzentriert: die Freigabe von Auszahlungen, die Übergabe von Bargeld, die vertretungsweise Führung der Hauptkasse sowie die Durchführung der Kassenprüfungen, die den maßgeblichen Grundprinzipien eines Internen Kontrollsysteams (z.B. Funktionstrennung) widersprachen. (TZ 78)



Festzuhalten war, dass im Juni 2014 dem Aufsichtsrat Gesamtberichte der internen Revision vorgelegt wurden. (TZ 78)

Bericht über die Gebarungsprüfung für
die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11

Der Aufsichtsrat debattierte über den Bericht des Abschlussprüfers zur Gebarungsprüfung 2009/10 und 2010/11 nicht ausführlich; dies obwohl allein der zum Bereich Hauptkasse und dem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto geschilderte Sachverhalt, nämlich

- die freie Wahlmöglichkeit zwischen Überweisung und Barauszahlung des Gehalts sowie
- die übliche Methode, Bezüge bar auszuzahlen,

zu einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand im Bereich des gesamten Rechnungswesens (Hauptkasse, Personalabrechnung, Buchhaltung) führen musste. Somit war die abschließende Beurteilung des Abschlussprüfers, er hätte keine Feststellungen getroffen, die den Anschein erweckt hätten, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten wurden, widersprüchlich. (TZ 79)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Burgtheater GmbH, die
Bundestheater-Holding GmbH und das BKA hervor:**

Burgtheater GmbH

(1) Der durch das Bundestheaterorganisationsgesetz vorgegebene Grundsatz, dass die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hat, wäre jedenfalls in jedem Geschäftsjahr einzuhalten. (TZ 4)

(2) Die Anzahl an Neuproduktionen je Spielstätte und Geschäftsjahr wären auch unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel festzulegen. (TZ 5)

(3) Von der Burgtheater GmbH wären die zur Verfügung gestellten Mittel aus der Basisabgeltung im Sinne des kulturpolitischen Auftrags zu verwenden. (TZ 11)

(4) Barauszahlungen wären wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und des damit verbundenen erhöhten Risikos auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. (TZ 12)

(5) In Bereichen, deren Risiken im Allgemeinen als hoch bewertet werden, wären alle aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen für ein funktionierendes Internes Kontrollsyste m zu treffen. (TZ 16)

(6) Der Verwaltungsaufwand in der Hauptkasse wäre weiter zu reduzieren, die Barzahlungen wären auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken sowie alle Überweisungen im Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Rechnungswesens der Burgtheater GmbH durchzuführen. (TZ 16)

(7) Handverlage wären in den Aufzeichnungen als solche zu kennzeichnen und die Regelungen für die Handverlage einzuhalten. (TZ 17)

(8) Die Einhaltung der Regelungen über die Handverlage wären laufend zu kontrollieren. Insbesondere wäre auch die Verwahrung betrieblicher Mittel in den dafür vorgesehenen Behältnissen, z.B. Tresore, laufend zu überprüfen. (TZ 18)

(9) In der Hauptkasse der Burgtheater GmbH wäre nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde. (TZ 19)

(10) Gesetzliche Vorschriften wären einzuhalten und es wäre sicherzustellen, dass Ein- und Auszahlungen in den Büchern täglich festgehalten werden. (TZ 20)

(11) Kassenkontrollen in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH wären, wie in der Kassenordnung seit September 2014 vorgesehen, zumindest monatlich durchzuführen. (TZ 21)

(12) Die Nachvollziehbarkeit eingezahlter Mittel wäre sicherzustellen. (TZ 22)

(13) Bei allen Geschäftsabläufen wäre strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen. (TZ 24)

(14) Die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern nur bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung „Akonto“ auszuzahlen, wäre einzuhalten. (TZ 25)

(15) Unter Verweis auf die Empfehlung des RH aus seinem Bericht Reihe Bund 2014/10 wären keine Bezüge, Honorare, Bezugsvorschüsse, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH in bar auszuzahlen. (TZ 26)

(16) Bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer wäre für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen. (TZ 27)

(17) *Gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wären einzuhalten und dadurch die Grundlage eines Internen Kontrollsyste*ms zu schaffen. (TZ 28)

(18) *Bei allen Abläufen der Buchführung wäre für eine lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen zu sorgen, um eine funktionierende Kontrolle zu ermöglichen.* (TZ 29)

(19) *Bei Auszahlungen wäre auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege zu achten.* (TZ 30)

(20) *Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ wären weiter zu reduzieren und bei allen Abläufen auf strikte Funktionstrennung zu achten.* (TZ 31)

(21) *Den Beschäftigten wäre ein Vorschuss nur zu gewähren, wenn der Beschäftigte unverschuldet in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Dieser Vorschuss wäre jedenfalls dem Beschäftigten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung auszuzahlen.* (TZ 32)

(22) *Werkvertragsnehmern wären Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar nur zu gewähren, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Keinesfalls wäre es Aufgabe der Burgtheater GmbH, Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern zu übernehmen.* (TZ 32)

(23) *Gegenleistungen für empfangene Leistungen wären im Betriebsergebnis als Aufwand zu erfassen, sodass die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig dargestellt wird.* (TZ 33)

(24) *Die Vermögenslage der Burgtheater GmbH wäre auf den Zahlungsmittelkonten korrekt darzustellen. Weiterhin wären keine privaten Überweisungen durchzuführen.* (TZ 34)

(25) *Allfällige Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsyste*m in der Hauptkasse zurückzuführen wären, wären zu prüfen und gegebenenfalls gegen die früheren Geschäftsführer geltend zu machen. (TZ 35)

(26) *Die Kennwerte zur Anzahl der Besucher und zur Auslastung der einzelnen Spielstätten wären weiterhin zu beobachten und bei rückläufigen Werten wären Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu veranlassen.* (TZ 36)

(27) *Für die Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater wäre die in den Saalplänen angegebenen Sitzplätze als Basis heranzuziehen.* (TZ 37)

(28) *Die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat wäre zu beenden.* (TZ 38)

(29) *Widersprüchliche Berichte des Abschlussprüfers wären zurückzuweisen und es wäre auf widerspruchlosen Berichten zu bestehen. (TZ 38)*

(30) *Das derzeitige Rabattsystem wäre zu überdenken, ein Schwerpunkt auf die Steigerung der tatsächlichen Erlöse zu setzen sowie insbesondere bei Premieren der Anteil an zum Normalpreis verkauften Karten möglichst hoch zu halten. (TZ 40)*

(31) *Im Sinne einer Optimierung ihrer Kostensituation wäre von der Burgtheater GmbH die durch das Bundestheaterorganisationsgesetz ab 1. September 2015 eröffnete Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten von Dritten zu beschaffen, zu nutzen, sofern diese günstiger als die ART for ART Theaterservice GmbH sind. (TZ 41)*

(32) *Unter Einbindung des Controllings wäre für eine richtige Datenlage im Bereich Personal zu sorgen. (TZ 43)*

(33) *Weiterhin wäre auf die Entwicklung der Aufwendungen für die Leitungsteams zu achten. (TZ 44)*

(34) *Die von der Geschäftsführung zur Einhaltung des budgetierten Personalaufwands getroffenen Maßnahmen wären im Monatsberichtswesen der Burgtheater GmbH durchgehend zu dokumentieren. (TZ 45)*

(35) *Der Personaleinsatz wäre im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu auch Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen. (TZ 45)*

(36) *Ein aktueller Gleichbehandlungsplan wäre auszuarbeiten; Ausnahmen von Gleichstellungszielen wären durch objektiv definierte Kriterien und Arbeitsplatzbeschreibungen zu begründen. (TZ 46)*

(37) *Die Vertragsinventur der Dienstverträge wäre fertig zu stellen; Dienstreisen wären gemäß den Weisungen der Eigentümerin abzurechnen. (TZ 47)*

(38) *Im Bereich Kunst wäre der allfällige Anspruch des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich zu erheben und auf dieser Grundlage eine Betriebsvereinbarung zu schließen, nach der dieser grundsätzlich in den Theaterferien zu konsumieren ist. (TZ 48)*

(39) *Die Verwaltung der Freizeitanprüche des Personals im Bereich Kunst wäre ordnungsgemäß vorzunehmen. (TZ 48)*

(40) Dem Personal wäre nicht-konsumierte Freizeit nur aufgrund eines Rechtsanspruchs abzugelten und bei der Anweisung von Leistungsabgeltungen ausnahmslos das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. (TZ 48)

(41) Die Führungsspannen wären anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. (TZ 49)

(42) Die Kostenstellenverantwortungen — auch für den Bereich Kunst — wären auf eine zweite Führungsebene zu verlagern. (TZ 49)

(43) Die geplante Richtlinie über die internen Bevollmächtigungen wäre zu beschließen. (TZ 49)

(44) Die interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer — auch über Aufbau- und Ablauforganisation, Controlling und das Interne Kontrollsyste — wäre besser zu dokumentieren. (TZ 50)

(45) Die Anforderungen an die Mitarbeiter wären durch Mitarbeitergespräche und in Arbeitsplatzbeschreibungen zu kommunizieren. (TZ 50)

(46) Auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH zum Thema Compliance-Kultur wäre hinzuwirken. Sollte eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlungen durch die Bundestheater-Holding GmbH nicht erfolgen, so wäre von der Burgtheater GmbH, im Rahmen ihres Unternehmens für eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zum Thema Compliance-Kultur zu sorgen. (TZ 51)

(47) Prämien wären nur für künftige, außerordentliche Leistungen im Rahmen von Zielvereinbarungen zu gewähren. (TZ 52)

(48) Mitgliedern der Geschäftsführung wären keine Mehrdienstleistungen auszubezahlen. (TZ 53)

(49) Finanzielle Leistungen, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen, wären nicht zu erbringen und die für deren Abrechnung erforderlichen Genehmigungen, Rechnungslegungen und Originalbelege einzuholen. (TZ 56)

(50) In den Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wären alle vereinbarten Leistungen aufzunehmen. (TZ 57)

(51) Bei der Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten wäre der Leistungsgrund nachvollziehbar kenntlich zu machen. Auch sollten Vertragsbeziehungen umfassend unter Einbeziehung sämtlicher

Leistungen gestaltet werden, um in Zukunft externe Gutachten und Gerichtsverfahren für die Rekonstruktion der Leistungsabwicklung zu vermeiden. (TZ 58)

(52) Für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt, wäre die Differenz von diesem zurückzufordern. (TZ 58)

(53) Ansprüche von Bediensteten wären ausschließlich unbar über die Lohnverrechnung abzugelten. (TZ 59)

(54) Tätigkeiten wären steuerrechtlich nachvollziehbar einzuordnen und es wäre von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen, wenn sie von Personen erbracht werden, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen. (TZ 60)

(55) Selbständige Honorare wären nur bei Vorliegen einer unterfertigten Honorarnote auszubezahlen. (TZ 60)

(56) Bei der Burgtheater GmbH wäre für die Einhaltung des Vier- Augen-Prinzips bei Bankkonten, für die Dokumentation von Kassaein- und -ausgängen im Kassabuch und die Auflösung von Gehaltsvorschüssen nur bei derart dokumentierten Kassaeingängen zu sorgen. Buchungen wären künftig nur aufgrund schriftlicher Verträge, unterfertigter Honorarnoten und Buchungsanweisungen durchzuführen. (TZ 61)

(57) Von der Burgtheater GmbH wären keine privaten Geldmittel zu verwahren. (TZ 62)

(58) Freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse wären nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheater-pensionsgesetz verfügen, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen innerhalb des Personals zu vermeiden. (TZ 64)

(59) In schriftliche Dienstverträge wären alle Leistungen aufzunehmen und gesonderte Vereinbarungen in Form von Additionalen zu unterlassen. (TZ 64)

(60) Bei Zahlungsanweisungen, die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, wäre die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds vorzusehen. (TZ 65)

(61) Bei einem Personalwechsel wäre vor Antritt einer neuen Funktion der entsprechende Vertrag schriftlich auszufertigen. (TZ 66)

(62) Die Einstufung von Gehältern wäre an anderen Vergleichsgehältern — bezogen auf die zu besetzende Funktion — zu orientieren. (TZ 66)

(63) Beratungsverträge wären schriftlich abzuschließen und die Leistungen eines Beraters auch in schriftlicher Form zu dokumentieren. (TZ 67)

(64) Die Budgets wären ausgeglichen zu erstellen und zeitgerecht vor dem Beginn eines Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen. Erforderliche Abstimmungsgespräche, etwa zur Aufteilung der Basisabgeltung oder für gemeinsam mit der *Bundestheater-Holding GmbH* festzulegende Maßnahmen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, hätten daher zeitgerecht zu erfolgen. (TZ 70)

(65) Durch die Geschäftsführung wäre der Aufsichtsrat über Änderungen der Bewertungsansätze im Jahresabschluss aktiv und zeitnah zu informieren. (TZ 70)

(66) Die Dreijahrespläne wären vor deren Vorlage in den Aufsichtsratssitzungen zwischen *Burgtheater GmbH* und *Bundestheater-Holding GmbH* so zu verhandeln, dass ein realistisches, mehrjähriges Finanzierungskonzept sichergestellt ist. (TZ 70)

(67) Sofern noch kein beschlossenes Budget vorlag und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Genehmigungsgrenze für Investitionen überschritten wird, wäre vor der Bestellung von Dekorationen und Kostümen für das nächste Geschäftsjahr zeitgerecht eine Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen. Vom Aufsichtsrat wäre die Einhaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hinsichtlich der Investitionen in Produktionen zu überwachen. (TZ 71)

(68) Die Quartalsberichte wären um jene Kennzahlen zu ergänzen, die eine verbesserte Aussagekraft der Quartalsberichte sicherstellen.⁴⁹ Jedenfalls sollten in den Quartalsberichten die Investitionen vollständig ausgewiesen werden. (TZ 72)

(69) Vom Aufsichtsrat wäre bei erkannten Problemstellungen die Geschäftsführung sofort mit der Ausarbeitung von Szenarien zur Lösung der Probleme zu beauftragen. (TZ 72)

(70) Die wirtschaftliche Lage wäre korrekt darzustellen und gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher wären einzuhalten. (TZ 73)

(71) Unterjährige Abweichungen im Liquiditätsmonitoring wären umgehend im Aufsichtsrat zu analysieren und von der Geschäftsführung erforderliche Maßnahmen zu verlangen. (TZ 74)

⁴⁹ siehe auch Bericht über die *Bundestheater-Holding GmbH*, Reihe Bund 2014/10, TZ 12

(72) Von der Geschäftsführung wäre die für sie geltende Geschäftsordnung einzuhalten und über Umstände, die über die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten. Vom Aufsichtsrat wäre die Einhaltung des Investitionsbudgets für Produktionen im Sinne seiner Beschlüsse vom 21. Juni 2013 zu überwachen. (TZ 75)

(73) Von der Geschäftsführung wären alle Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie etwa die Abschreibungsdauer für Produktionen, dem Aufsichtsrat zu kommunizieren. Vom Aufsichtsrat wäre von der Geschäftsführung eine Analyse der Auswirkungen vorgenommener Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — beispielsweise die im Jänner 2012 mitgeteilte Aktivierung von Produktionsbetreuern — einzufordern. (TZ 76)

(74) Die Informationen der Deckungsbeitragsrechnung, die detaillierte Auskunft über die Ergebnisse von Spielstätten und Produktionen gaben, wären durch den Aufsichtsrat dafür zu nutzen, von der Geschäftsführung entsprechende Auskünfte zu erhalten und etwaige Maßnahmen für Verbesserungen einzufordern. (TZ 77)

(75) Die Berichte der internen Revision wären insbesondere dann, wenn Feststellungen als bedrohend und zu setzende Maßnahmen als unverzüglich eingestuft werden, umgehend im Aufsichtsrat zu behandeln; in den folgenden Sitzungen wären von der Geschäftsführung Berichte über die von ihr gesetzten Maßnahmen einzufordern. (TZ 78)

(76) Vom Aufsichtsrat wären stets die vollständigen Berichte der internen Revision einzufordern. (TZ 78)

(77) Die Berichte über die Gebarungsprüfungen durch den Abschlussprüfer wären genau zu analysieren, diese im Aufsichtsrat zu debattieren und auf widerspruchsfreie Berichte zu bestehen. (TZ 79)

Bundestheater- Holding GmbH

(78) Die Mittel der Basisabgeltung wären nachvollziehbar so aufzuteilen, damit die Bühnengesellschaften den kulturpolitischen Auftrag erfüllen können. (TZ 11)

(79) Die Vertragssituation von Mitgliedern der Geschäftsführung wäre unmissverständlich im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung so zu gestalten, dass Mehrdienstleistungen nicht abzugelten sind. (TZ 53)

(80) In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 54)

(81) In den Geschäftsführerverträgen wäre die zeitliche Beanspruchung durch eine, neben der Leistungstätigkeit wahrgenommene Regietätigkeit festzulegen und bei der Bemessung der Geschäftsführergehälter zu berücksichtigen. (TZ 57)

(82) Bei Stellenbesetzungen wären Kandidaten nachvollziehbar auszuwählen und die Erfüllung von Kriterien eines Anforderungsprofils danach zu gewichten, ob diese zusätzlich auch von externen Gutachtern überprüft wurden. (TZ 63)

(83) Die Tochterunternehmen wären anzuweisen, der Bundestheater-Holding GmbH die bisher angefertigten Additionalen vorzulegen, alle Vereinbarungen mit Dienstnehmern nur in einer Vertragsausfertigung zu regeln und künftig das Anfertigen von Additionalen zu untersagen. (TZ 64)

(84) Die Tochtergesellschaften wären anzuweisen, freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen. (TZ 64)

(85) Die Einhaltung der zu erlassenden Weisungen über die Vertragsgestaltung und Handhabung der Pensionskasse wären zu überwachen. (TZ 64)

(86) Die Organfunktionen in den Tochtergesellschaften wären entsprechend dem Bundestheater-organisationsgesetz auszuüben, wonach ab dem 1. September 2015 der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war. (TZ 69)

BKA

(87) Künftig wären alle Bestellungen auszuschreiben und wäre davon abzusehen, Mitglieder der Geschäftsführung vorzeitig wiederzubestellen. (TZ 55)